

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

ABSCHRIFT

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52

10557 Berlin

vorab per Fax: 90 165 – 248
(ohne Anlagen)



Unser Zeichen: L 254/04

23.12.2005

Klage

des
Herrn Rustem Ismail,
Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte Rechtsanwälte:
Katzenstein Lilge Graßhoff,
Gervinusstr. 4, 10629 Berlin,

gegen

das Land Berlin
vertreten durch das Bezirksamt Neukölln von Berlin,
Abteilung Soziales,
Karl-Marx-Str. 83, 12040 Berlin,
zum Geschäftszeichen: Soz 24-070770

- Beklagter -

wegen

Übernahme der Kosten der Unterkunft sowie von Umzugskosten und
Wohnungserstausstattung.

Namens und in anwaltlich versicherter Vollmacht des Klägers erheben wir Klage mit dem Antrag,

1. den Beklagten zu verurteilen, die Mietkosten des Klägers für die Wohnung Richardplatz 26, Seitenflügel 2. OG links, 12055 Berlin, für die Monate Oktober bis Dezember 2005 zu übernehmen,
2. die Mietkaution für die Wohnung Wichmannstr. 9, 10787 Berlin, in Höhe von 696,45 EUR an den Vermieter zu zahlen sowie
3. dem Kläger die Erstausstattung für eine Wohnung sowie die Entsorgung der Gegenstände aus der zu räumenden alten Wohnung zu zahlen.

Weiterhin beantragen wir,

dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Harald Lilge, Sonnenallee 83, 12045 Berlin, zu bewilligen.

Begründung:

Zunächst möchte ich mich bei dem Sozialgericht für die verworrene Klage entschuldigen.

Die derzeitige eher unübersichtliche Situation ist dadurch verursacht, dass in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Berlin der Beklagte diverse Zusagen gemacht hat, worauf das Verwaltungsgericht den Antrag des jetzigen Klägers für erledigt erklärt hat. Dies ging jedoch an der tatsächlichen Sachlage völlig vorbei, da der Beklagte tatsächlich die beantragten Leistungen nicht erbracht hatte. Ein Rechtsmittel gegen die Beschwerdeentscheidung des OVG Berlin war allerdings nicht mehr gegeben.

Die Klage ist als Untätigkeitsklage zulässig, da es sich um Anträge aus dem Mai 2004, konkretisiert am 05.08.2004, handelt, über die bis heute nicht entschieden ist.

Die Ausgangslage war die, dass der Kläger am Richardplatz 26 in Neukölln in einer Wohnung wohnte, die sich in einem ansonsten unbewohnten Seitenflügel des Hauses befindet, der halb verfallen ist und nur deswegen vom Kläger angemietet worden ist, weil er im Zeitpunkt der Anmietung zwar einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt hatte, dieser aber noch nicht bewilligt worden war und es sich um die einzige Wohnung handelte, die er erhalten konnte, um seine Obdachlosigkeit zu beenden. Er hat die Wohnung dann mit Müll von der Straße ausgestattet, der nach meinem dafürhalten aus eigener Anschauung tatsächlich nur zum wegwerfen geeignet ist. Der Beklagte hat denn diverse falsche Entscheidungen getroffen, die teilweise einfach darauf beruhten, dass er den Mietvertrag falsch gelesen hat und davon ausging, es habe sich um eine renovierte Wohnung gehandelt. Nach langem hin und her, welches ich aus

der Akte des Beklagten zu entnehmen bitte, hat der Beklagte mit Schreiben vom 17.01.2005 an das Verwaltungsgericht Berlin (**Anlage 1**) vorgeschlagen, dem Kläger beim Bezug einer neuen angemessenen Unterkunft behilflich zu sein und über etwaige weitere Beihilfen im Hinblick auf Einrichtungsgegenstände neu entscheiden zu wollen. Im Hinblick auf die Erklärung vom 17.01.2005 und den erneuten Mietübernahmeschein hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Beschluss vom 13.07.2005 (**Anlage 4**) die Beschwerde des Klägers zurückgewiesen mit der Begründung, dass sich die Sache erledigt habe, und zwar im Hinblick auf diese beiden Erklärungen. Auf Seite 6 des Beschlusses im vorletzten Absatz stellt das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich fest, dass der Antragsgegner durch sein Angebot vom 17.01.2005 zur Erledigung des Streitpunktes Renovierung und Wohnungsschäden (gemeint war wohl die Wohnungsausstattung) geführt hätte. Es wurde dann mit Datum vom 31.03.2005 ein Mietübernahmeschein ausgestellt (**Anlage 2**), der jedoch völlig wertlos war, da er die Einschränkung „keine Mietkaution“ enthielt. Nach ausführlicher weiterer Streiterei wurde dann am 07.07.2005 ein weiterer Mietübernahmeschein ausgestellt, wonach eine Mietkaution übernommen werden konnte (**Anlage 3**). Da der Kläger schlecht Deutsch spricht und ohnehin nicht gerade zum bevorzugten Klientel der Vermieter gehört, gelang es ihm erst Ende August 2005, geeignete Wohnungen zu finden. Mit Schreiben vom 29.08.2005 (**Anlage 5**) habe ich dann dem Beklagten mitgeteilt, dass der Kläger eine neue Wohnung gefunden habe und dass mitgeteilt werden solle, ob diese für angemessen gehalten werde. Außerdem wurde noch einmal die Einrichtung angemahnt. In Beantwortung dieses Schreibens erhielt ich einen Anruf von dem Beklagten, der mitteilte, ihm sei von der ganzen Angelegenheit nichts bekannt, da sich die Akte noch beim Verwaltungsgericht befände. Ich habe dann den Mietübernahmeschein zur Information übersandt, darauf und auf diverse weitere Anschreiben jedoch keine Antwort erhalten. Der Kläger hat dann am 28.09.2005 den Mietvertrag für die Wohnung Wichmannstraße 9 unterschrieben, den ich am 29.09.2005 an den Beklagten übersandt habe (**Anlage 6**) und unter Bezugnahme auf die Zusagen und den Mietübernahmeschein um Überweisung der Mietkaution gebeten habe. Da der Beklagte mir zwischenzeitlich telefonisch mitgeteilt hatte, dass man sich für die Sache nicht mehr zuständig fühle und daher die Besorgnis bestand, dass die Miete für die neue Wohnung nicht geleistet und die neue Wohnung eventuell gleich wieder gekündigt werden würde, ist gleichzeitig das zwischenzeitlich für den Lebensunterhalt des Klägers zuständige JobCenter um Zahlung der Miete für die neue Wohnung nachgesucht worden. Das JobCenter hat die Zahlung der laufenden Mieten für die neue Wohnung auch übernommen.

Dies hatte jedoch gleichzeitig zur Folge, dass das JobCenter die Miete für die alte Wohnung am Richardplatz nicht weiter gezahlt hat. Es war nicht möglich, die neue

Wohnung ohne eine Überschneidung mit der Laufzeit des Mietvertrages der alten Wohnung anzumieten. Der Beklagte hat mit dem Mietübernahmeschein eine schriftliche Zusicherung abgegeben, die nach § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bindend war. Da er sich aber anscheinend völlig außerhalb der Rechtsordnung wähnt, war aufgrund seiner Verweigerung in der Praxis die Möglichkeit nicht gegeben, sich auf diese Zusicherung zu berufen, sondern es musste schnell Abhilfe durch Inanspruchnahme des JobCenters nachgesucht werden. Nachdem der Beklagte mit Schreiben vom 17.10.2005 noch einmal seine Verweigerung bestätigt hatte (**Anlage 7**) habe ich mit Schreiben vom 31.10.2005 noch einmal versucht, dem Beklagten die Lage plausibel zu machen (**Anlage 8**). Obwohl der Beklagte immerhin zugesagt hat, wenigstens die Kautions zu übernehmen, ist dies bis heute nicht geschehen (vgl. Mahnung der Hausverwaltung vom 16.12.2005, **Anlage 9**).

Dass der Beklagte die Kautions sowie die Kosten einer neuen Einrichtung übernehmen muss, ist meines Erachtens unzweifelhaft, jedenfalls wenn man die Erklärung vom 17.01.2005 (**Anlage 1**) wie das Oberverwaltungsgericht als Verpflichtungserklärung auffassen will. Der Mietübernahmeschein, der im Zeitpunkt des Abschlusses des Mietvertrages ebenso unzweifelhaft noch als schriftliche Zusicherung wirksam war, umfasst zwar lediglich die Zusage für die Übernahme der Kosten einer neuen Wohnung, so dass sich daraus nicht direkt der Anspruch auf Übernahme der Kosten der alten Wohnung für die Monate Oktober bis Dezember 2005 herleiten lässt. Um ehrlich zu sein, ist mir die rechtliche Klassifizierung in diesem Fall auch egal, jedenfalls kann es im Ergebnis nicht darauf hinauslaufen, dass der Beklagte aufgrund der Tatsache, dass aufgrund seiner Verweigerungshaltung die Miete für die neue Wohnung vom JobCenter übernommen werden musste, während die Miete für die alte Wohnung infolge dessen nicht mehr bezahlt wurde, verpflichtet ist, die Lücke zu füllen. Im Prinzip handelt es sich gegenüber der Übernahme der Kosten für die neue Wohnung um ein Weniger, der Beklagte sollte froh sein, nicht im Wege einstweiliger Anordnung auf Zahlung der Miete für die neue Wohnung in Anspruch genommen worden zu sein.

Die Zusage des Beklagten, die Kosten für eine neue Wohnung übernehmen zu wollen, umfasst notwendigerweise auch die Zusage, die Kosten der Auflösung der alten Wohnung zu übernehmen. Der Müll in der alten Wohnung muss entsorgt werden, bisher war die Rückgabe der Wohnung noch nicht möglich, da diese nicht geräumt werden kann. Hier entsteht ein weiterer Hilfebedarf bei dem Kläger, der ggf. im Wege der Klageerweiterung geltend gemacht werden wird. Da der Kläger auch über den November hinaus zur Nutzungsentschädigung gegenüber dem alten

Vermieter verpflichtet ist, wurde die Miete für den Monat Dezember bereits geltend gemacht.

Dem Kläger ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da er die Kosten der Rechtsverfolgung nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann, der Antrag Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig ist.

Es bleibt abschließend, mich nochmals beim Sozialgericht für dies unappetitliche Klage zu entschuldigen, deren Erforderlichkeit allerdings durch die Verweigerungshaltung des Beklagten und die voreilige Einschätzung des Obergerverwaltungsgerichts, der Rechtsstreit habe sich erledigt, verursacht ist. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird nachgereicht.

Abschrift anbei.

Lilge
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

Abschrift an Mandant

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Sozialgericht Berlin
47. Kammer
Invalidenstr. 52

10557 Berlin



In Sachen

Rustem Ismail ./ Land Berlin

- S 47 SO 6301/05 -

Unser Zeichen: L 254/06

19.04.2006

übersende ich zunächst die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.

Es wird beantragt,

1. das Land Berlin und die Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch den Geschäftsführer des Job-Centers Neukölln,
Sonnenallee 262, 12057 Berlin und
2. das Land Berlin und die Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch den Geschäftsführer des Job-Centers Mitte,
Müllerstr. 16, 13341 Berlin,

beizuladen.

Begründung:

Bei einer eventuellen Ablehnung des hier gegen das Land Berlin – Bezirksamt Neukölln - geltend gemachten Ansprüche kommen beide Beizuladenden als leistungspflichtig in Betracht.

1. Wie bereits in der Klagebegründung ausgeführt hat sich das Bezirksamt Neukölln nach einem Wechsel des Sachbearbeiters für unzuständig erklärt (*Anlage 7 zur Klageschrift*) und auf das Jobcenter Neukölln verwiesen. Beim Jobcenter Neukölln hat der Kläger den Mietvertrag Ende September (also vor Beginn des

Mietverhältnisses) eingereicht und sich einen Eingangsstempel geben lassen, er war auch seit Januar 2005 dort im Leistungsbezug.

Die Rechtzeitigkeit des Antrages dürfte ohnehin kein Problem darstellen, da der Antrag gegebenenfalls vom Bezirksamt Neukölln gemäß §16 II SGB I an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten war und der Antrag zu dem Zeitpunkt als gestellt gilt, in dem er bei einem der Leistungsträger eingegangen ist.

Wenn nicht der Antrag auf die Leistungen schon im Jahr 2004 gestellt worden wäre, wäre jedenfalls das Jobcenter Neukölln für die beantragten Leistungen zuständig gewesen. Sollte das Bezirksamt Neukölln entgegen der hiesigen Auffassung unzuständig sein, würde der Anspruch gegen das Jobcenter Neukölln bestehen.

Dieses hatte zunächst an das Jobcenter Mitte verwiesen, da dieses nun auf Grund des Wohnsitzwechsels zuständig sei.

Eine Entscheidung über den am 21.11.05 noch einmal förmlich wiederholten Antrag (**Anlage K10**) hat das Jobcenter Neukölln bis heute nicht getroffen.

2. Auch bei dem Jobcenter Mitte ist am 03.11.05 ein Antrag auf Übernahme der Leistungen gestellt worden (**Anlage K11**), der per Bescheid vom 21.11.2005 abgelehnt wurde. Der Widerspruch vom 01.12.2005 (**Anlage K12**) ist noch nicht beschieden.

Das Jobcenter Mitte ist erst nach dem Umzug um Leistungen angegangen worden, sollte seine Zuständigkeit gegeben sein, wäre dies jedoch wegen des § 16 II SGB I unschädlich.

Drei Abschriften anbei. Den Abschriften für die Beizuladenden sind auch Abschriften der Klageschrift nebst Anlagen beigefügt.

Lilge
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

Abschrift an Mandant

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Sozialgericht Berlin
47. Kammer
Invalidenstr. 52

10557 Berlin



In Sachen

Rustem Ismail

(Antragsteller)

Unser Zeichen: L 254/06

19.04.2006

gegen

Land Berlin vertr. durch BezAmt Neukölln (Antragsgegner)

- S 47 SO 6301/05 -

wird beantragt,

den Beklagten und Antragsgegner im Wege **einstweiliger Anordnung** zu verpflichten, dem Antragsteller einstweilen einen Kühlschrank, eine Waschmaschine, einen Fernseher und einen Kleiderschrank durch Geld- oder Sachleistung zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Zur Begründung des Anordnungsanspruchs beziehe ich mich auf die Ausführungen im Hauptsacheverfahren.

Die Eilbedürftigkeit und damit der Anordnungsgrund begründet sich dadurch, dass zum einen ganz aktuell die Temperaturen immer wärmer werden und daher insbesondere ein Kühlschrank zur Lagerung der Lebensmittel unumgänglich wird. Zum anderen begründet sich die Eilbedürftigkeit gerade dadurch, dass der Antragsteller schon so lange selbst ohne diese grundlegenden Einrichtungsgegenstände auskommen musste.

Nachdem der Antragsteller jahrelang obdachlos war und gar keine Leistungen empfangen hat, nicht einmal Hilfe im Krankheitsfall, hat er durch diese jahrelange unerträgliche Lebenssituation psychische und körperliche Schäden davongetragen. Zwei neue Atteste (Charité und Dr. Soltani) sende ich mit.

Der Antragsteller kann es nicht länger ertragen, „im Müll“ zu leben und befindet sich wegen dieser Lebenssituation in einer schweren psychischen Krise.

Unabhängig davon dürfte der Bedarf an den geschilderten Gegenständen ohnehin immer so dringend sein, dass eine einstweilige Anordnung stets angemessen sein wird.

In der Anlage übersende ich noch einige Bilder mit Impressionen aus der Wohnung des Antragstellers.

Abschrift anbei.

Lilge
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

Abschrift an Mandant

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Bezirksamt Neukölln
Abt. Soziales - Soz 2130
z. Hd. Frau Durmas
Karl-Marx-Str. 83



12040 Berlin

- Nur per Fax Nr. 6809-3274 -

Ihr Zeichen: Soz 2130

Unser Zeichen: L 254/04

Mietübernahme Rustem Ismail, Wichmannstr. 9, 10787

24.04.2006

(ehemals Richardplatz 26)

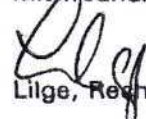
Unser Telefonat vom heutigen Tage

Sehr geehrte Frau Durmas,

anliegend übersende ich Ihnen folgende Unterlagen:

1. Antrag auf Wohnungseinrichtung vom 5.8.04
2. Schreiben Bezirksamt vom 8.10.04
3. Mein Vermerk vom 24.11.04 nach diverse hin und her, weil Herr Ismail immer noch nicht die angekündigten Berechtigungsschein für Fernseher und Möbel erhalten hatte. Herr Zingler hatte mir zunächst telefonisch mitgeteilt, die Scheine seien mit dem Bescheiden vom 1.9.04 mitgeschickt worden, am 24.11.04 teilte dann mit, die Scheine seien dem Mandanten direkt in die Hand gedrückt worden. Bis heute hat Herr Ismail die dem Bescheid vom 1.9.04 anliegenden Kostenübernahmescheine nicht im Original erhalten und daher auch nicht einlösen können.
4. Bescheid vom 1.9.04 nebst Kostenübernahmescheine 1625202 und -3
5. Die Erklärung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 17.1.05 (letzte beide Absätze), die das Oberverwaltungsgericht dann später als hinreichend verbindlich angesehen hat.
6. Heil- und Kostenplan vom 6.4.06.

Mit freundlichen Grüßen


Lilge, Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101



apf

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52

10557 Berlin

nur per Fax: 90 165 - 248

In Sachen

Rustem Ismail ./. Land Berlin

- S 47 SO 6301/05 -

Unser Zeichen: L 254/04

07.06.2006

Wird die Klage dahingehend abgeändert, dass beantragt wird,

den Beklagten zu verurteilen, den Antrag des Klägers auf

1. Übernahme der Mietkosten des Klägers für die Wohnung Richardplatz 26, Seitenflügel 2. OG links, 12055 Berlin, für die Monate Oktober bis Dezember 2005 zu übernehmen (Antrag vom 29.09.2005),
2. die Mietkaution für die Wohnung Wichmannstraße 9, 10787 Berlin, in Höhe von 696,45 EUR an den Vermieter zu zahlen (Antrag vom 29.09.2005) sowie
3. dem Kläger die Erstausrüstung für eine Wohnung sowie die Entsorgung der Gegenstände aus der zu räumenden alten Wohnung zu zahlen (Antrag vom Mai 2004, konkretisiert am 05.08.2004)

unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Der Antrag auf Beiladung der JobCenter Neukölln und Mitte vom 19.04.2006 wird zurückgenommen.

Die Fragen des Gerichts beantworte ich wie folgt:

- a) Bisher sind dem Kläger keine Umzugskosten entstanden. Dies liegt daran, dass in der alten Wohnung am Richardplatz ausschließlich Gegenstände

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Graßhoff
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

ABSCHRIFT

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52

10557 Berlin



nur per Fax: 90 165 - 248

In Sachen

Rustem Ismail ./ Land Berlin

- S 47 SO 6301/05 ER 06 -

Unser Zeichen: L 254/04

07.06.2006

kann nach Rücksprache mit dem Antragsteller der Antrag nicht zurückgenommen werden.

Ob aus dem Schreiben des Antragsgegners vom 17.01.2005 eine Zusicherung zu entnehmen ist, ist tatsächlich sehr fraglich, wenn es auch dem Oberverwaltungsgericht genügt hat, den damaligen Antrag als erledigt zu betrachten.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass der Antrag auf Erstaussstattung einer Wohnung bereits im Mai 2004 und dann noch einmal am 05.08.2004 bei dem Antragsgegner gestellt worden ist, der bis heute nicht abschließend über den Antrag entschieden hat. Meines Erachtens bleibt aufgrund der Antragstellung im Jahr 2004 auch nach dem grundsätzlichen Zuständigkeitswechsel auf das JobCenter für diesen konkreten Antrag der Antragsgegner zuständig.

Dieser Auffassung war offensichtlich auch der Antragsgegner, da er beispielsweise am 17.01.2005 die bereits zitierte Erklärung abgegeben und im Juli 2005 noch einen Mietübernahmeschein ausgestellt hat. Der Antragsgegner hat die Anträge des Antragstellers auch nicht nach § 16 Abs. 2 SGB I an ein JobCenter weitergeleitet, so dass ich der Auffassung bin, dass aufgrund der Antragstellung im Jahr 2004 nach wie vor die Zuständigkeit des

Antragsgegners gegeben ist. Ggf. lasse ich mich aber auch gerne eines anderen belehren, wie auch schon bezüglich der Beiladung.

Abschrift anbei

Lilge
Rechtsanwalt

stehen, die der Kläger von der Straße aufgelesen hat bzw. für andere Personen unbrauchbar waren. Er hat daher die wichtigsten Sachen per Plastiktüte in der U-Bahn in die neue Wohnung befördert. Einige Einrichtungsgegenstände mussten mit einem kleinen Transporter in die neue Wohnung gefahren werden, der größte Teil der Einrichtung musste aber im Sperrmüll entsorgt werden.

b) Die Wohnung am Richardplatz ist noch nicht an den Vermieter zurückgegeben worden. Dieser hat zwar einen Schlüssel, die Rückgabe scheitert aber daran, dass die Wohnung noch mit dem Sperrmüll des Klägers voll steht.

c) In der alten Wohnung befinden sich noch sämtliche größeren Möbel, insbesondere eine an mehreren Stellen zerrissene Couchgarnitur von der Straße, ein Tisch und Stühle, eine als Spiegel dienende Tür eines ehemaligen Kleiderschranks und diverse andere Sachen. Es handelt sich zwar um Müll von der Straße, ich bezweifle jedoch, dass es zulässig wäre, die Sachen einfach wieder auf die Straße zu stellen. Die Selbsthilfe ist im vorliegenden Fall schwierig, da der Kläger unter starken Depressionen leidet und wenig Kontakte hat. Er selbst leidet an zahlreichen Krankheiten und bat mich ausdrücklich mitzuteilen, dass er unter anderem eine HIV Infektion hat, das entsprechende Testergebnis liegt mir vor. Er fühlt sich sehr kraftlos und kann keine nennenswerten Leistungen beim Möbeltransport erbringen.

Die Kosten einer Sperrmüllabfuhr durch die BSR betragen laut Internet pauschal 25,50 EUR inklusive 5 Kubikmeter Sperrmüll, jeder weitere Kubikmeter kostet 5,10 EUR. Pauschal wäre wohl mit Kosten von 40,00 bis 50,00 EUR zu rechnen.

d) Die Überweisung der Kautions ist vom Beklagten mehrfach zugesagt worden, meines Wissens aber noch nicht erfolgt. Hierfür fühlt sich der Beklagte aber offensichtlich nach wie vor zuständig.

e) Bezüglich der Erstaussstattung der neuen Wohnung nehme ich Bezug auf meine Mitteilung in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vom heutigen Tage. Ergänzend möchte ich noch anfügen, dass es ursprünglich um die Erstaussstattung der alten Wohnung am Richardplatz ging, da der Kläger noch nie eine Erstaussstattung für eine Wohnung hatte. Da diese Erstaussstattung schon im Mai 2004 beantragt

worden war, dürfte nach wie vor eine Zuständigkeit des Beklagten gegeben sein.

f) Ich danke für den Hinweis bezüglich der Beiladung. Der Antrag auf Beiladung wird zurückgenommen.

Abschrift anbei



Lilge
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Jan Katzenstein Harald Lilge* Doris Grapnorr
Büro Charlottenburg Gervinusstr. 4 D-10629 Berlin
Büro Neukölln* Sonnenallee 83 D-12045 Berlin
Tel 030. 32 70 43 49 Fax 030. 32 70 43 51
Postbank Berlin BLZ 100 100 10 Konto 680 170 101

ABSCHRIFT

RAe Katzenstein und Kollegen Gervinusstr. 4 10629 Berlin

Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52

10557 Berlin



nur per Fax: 90 165 - 248

In Sachen

Rustem Ismail ./ Land Berlin

- S 47 SO 6301/05 -

Unser Zeichen: L 254/04

23.06.2006

übersende ich zunächst einen Bescheid des Beklagten, in dem diverse Einrichtungsgegenstände sowie Räumungskosten in Höhe von € 50,- bewilligt werden.

Es wird daher die teilweise Erledigung der Klage bezüglich der Räumungskosten und des bewilligten Teils der Wohnungseinrichtung erklärt, da der Beklagte teilweise über die Anträge des Klägers entschieden hat.

Da der Bewilligungsbescheid vom 14.6.06 keine Ablehnung der übrigen begehrten Einrichtungsgegenstände (insbesondere Kühlschränke) enthält, gehe ich davon aus, dass er keine Entscheidung über den Antrag im ganzen enthält.

Auch wenn ich nicht weiß, ob die - schon vor geraumer Zeit zugesagte - Kautionssumme inzwischen an den Vermieter überwiesen worden ist, scheint der Beklagte damit dem Vorschlag des Gerichts vom 9. Juni 2006 vollständig entsprochen zu haben (die beiden Kostenübernahmescheine liegen mir allerdings gerade nicht vor).

Der Kläger ist allerdings nicht bereit, sich der vorgeschlagenen Einigung anzuschließen. Der Hintergrund ist der, dass er den Antrag auf Bewilligung der Erstausrüstung für die Wohnung bereits vor gut zwei (!) Jahren gestellt hat. Voraussichtlich wird auch ein Antrag auf einstweilige Anordnung gegen das Jobcenter - wobei dann auch noch fraglich ist,

gegen welches - mindestens zwei Monate in Anspruch nehmen, so dass bereits wieder der größte Teil des Sommers ohne Kühlschrank vorbeigegangen wäre.

Im hiesigen Verfahren hat der Beklagte noch gar nicht eingewendet, für die Gewährung der Leistungen nicht zuständig zu sein.

Einen Grund dafür, dass die Zuständigkeit für die im Jahr 2004 bei dem Beklagten gestellt Anträge auf das JobCenter übergegangen sein sollte, kann ich auch nicht erkennen, wenn auch ein im Jahr 2005 gestellter Antrag natürlich auf Grund der geänderten Gesetzeslage in die Zuständigkeit der Arbeitsgemeinschaften gefallen wäre.

Auch der Beklagte selbst hat sich noch im Januar 2005 für zuständig gehalten (vgl. Schreiben vom 17.1.05, Anlage 1) und angekündigt, über weitere Beihilfen neu entscheiden zu wollen. Er hat damit einen Vertrauenstatbestand geschaffen, auf Grund dessen der Kläger gar nicht erst versucht hat, entsprechende Leistungen auch vom JobCenter zu erhalten.

Vor allem aber kann es nicht sein, dass der Beklagte über einen Antrag gar nicht entscheidet, um dann ein Jahr später darauf hinzuweisen, dass er nicht zuständig sei. Wenn der Beklagte ernsthaft der Ansicht ist, nicht zuständig zu sein, ist er nach §16 Absatz 2 SGB I verpflichtet, den Antrag an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Der Beklagte wird aufgefordert, mitzuteilen, wann er die Sache zur Bearbeitung an das JobCenter abgegeben hat.

Insbesondere angesichts der Tatsache, dass beim JobCenter Neukölln zunächst der gleiche Sachbearbeiter zuständig war wie bei dem Beklagten, nämlich Herr Zingler, im Übrigen natürlich auch wie bei allen Leistungsempfängern die wesentlichen Daten von dem Bezirksamt an das JobCenter übermittelt worden sind, hätte bei einem Wechsel der Zuständigkeit auch der Vorgang bezüglich der Wohnungseinrichtung weitergereicht werden können, wenn denn der Beklagte von einem Zuständigkeitswechsel ausgegangen wäre.

Ich gehe davon aus, dass der Beklagte nicht darlegen kann, den Vorgang an das JobCenter weitergegeben zu haben. Angesichts der Zusagen vom Januar 2005 kann er sich also auch nicht darauf berufen, nicht zuständig zu sein.

Abschrift anbei.

Lilge

Rechtsanwalt

Ismail Rustem
Wichmannstr. 9
10787 Berlin

Ismail Rustem, Wichmannstr. 9, 10787 Berlin

An das:
Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52

10557 Berlin



Vorab per Fax: 90 165-248

Berlin, 10.08.2006

In dem Rechtsstreit

AZ.: S 47 SO 6301/05

Fordere ich Sie mit diesem Schreiben auf, die Todespläne der Gegenseite gegen mich endgültig zu stoppen.

Es hat sich herausgestellt, dass ich nunmehr an AIDS erkrankt bin. Ich wurde bewusst mit AIDS infiziert.

Damit ich mich bewusst ernähren kann, benötige ich gesundes Essen; im Übrigen darf ich mich keinem Stress aussetzen.

Ich habe zu Hause gar nichts. Es fehlt mir an einer Waschmaschine, um meine Kleider zu waschen. Ich habe auch keinen Kühlschrank. Sobald ich essen für mich koche, verdirbt es bei dieser Hitze innerhalb von zwei Stunden. Obst kann ich auch nicht anschaffen, da dieses bei über 35° innerhalb kürzester Zeit verdirbt.

Ein Teil des Geldes, das mir überwiesen wird, muss ich in Raten wieder für Sachen abzahlen, bei denen mich kein Verschulden trifft, mit dem restlichen Geld kann ich nicht auswärts essen, da das Geld nicht ausreicht. Ich lebe bereits unterhalb des Existenzminimums!

Die Gegenseite will mich unter Druck setzen, mich in Stress bringen, um mir sowohl körperliche als auch seelische Schäden zuzufügen. Dadurch soll sich meine Krankheit verschlechtern, damit ich alsbald sterbe.

Bei der Ausländerbehörde wurde ich gezwungen, die freiwillige Ausreise zu unterzeichnen. Gegen meinen Willen musste ich die freiwillige Ausreisebescheid unterschreiben. Ich habe aufgedeckt, dass man gezwungen wird, dieses zu unterschreiben. Werde ich jetzt deshalb so unmenschlich behandelt?

Viele staatliche Institutionen – in Zusammenarbeit mit Gerichten – wollten mir Schaden zufügen, indem sie Psychoterror gegen mich verübten. Davon habe ich körperliche und seelische Schäden davongetragen.

Durch Zwang wurde innerhalb 1 Tages ein psychologisches Gutachten erstellt. Doch gesetzlich müsste ich mindestens 3 Monate beobachtet werden, damit überhaupt ein Gutachten erstellt werden kann. Diese Vorgehensweise wurde bewusst herbeigeführt.

Nun bin ich sehr schwer erkrankt und bin zum Tode verurteilt. Selbst wenn ich krank nach Deutschland gekommen wäre, wieso wurde ich 5 Jahre lang durch die Justiz unmenschlich behandelt? Mir wurden meine sämtlichen Rechte weggenommen oder eingeschränkt. Mir wurde sogar mein Krankenschein weggenommen, damit ich nicht ärztlich behandelt werden sollte.

Ich wurde lediglich benutzt.

Ich bin heute todkrank, wieso?

Es sind mittlerweile 2 Jahre nach der Erteilung meines Aufenthaltes vergangen.

2004 war ich obdachlos, als ich eine Wohnung hatte habe ich beim zuständigen Sozialamt einen Antrag gestellt, um mir Wohnausstattung anschaffen zu können. Mittlerweile ist dieses das fünfte Gericht, über meinen Antrag wurde noch immer nicht beschieden, es liegt immer noch kein Ergebnis vor.

Nach § 16 Abs. 2 SGB I hätte mein Antrag vom Jahr 2004 an das zuständige JobCenter übergeben werden müssen. Dieses ist jedoch nicht erfolgt.

Frau Anna Kurtza von der Senatsverwaltung hilft mir bezüglich des Antrages beim Sozialamt bzw. JobCenter sowohl telefonisch als auch schriftlich. Trotz dieser Hilfe haben wir bisher kein Ergebnis erzielen können.

Obwohl ich Recht habe, waren die Urteile des VG und des OVG für mich bedeutungslos. Man versucht mir bewusst Schaden zuzufügen, jedoch wird im Endeffekt niemand dafür haften.

Bisher wurde niemand bestraft und keiner zur Rechenschaft gezogen; immer wieder wurde gesagt, dass alles nur Zufälle seien. Diese so genannten „Zufälle“ laufen weiter. Glauben Sie nicht, dass das etwas zu viele Zufälle für einen Ausländer ist?

Keiner denkt jedoch daran, dass sie zur Rechenschaft gezogen werden, wenn ich sterbe.

Ween ich sterden sollte, so wird die Allgemeinheit jedoch erfahren wollen, weshalb mir diese Leiden zugefügt worden sind.

Ich bitte Sie nochmals inständig, mir die zugefügten Qualen zu beenden.

Abschrift anbei.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ismail

